



BEKANNTMACHUNG

Planfeststellungsverfahren

nach § 35 Absatz 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz

für die Erweiterung der Deponie Hoher Weg, Ludwigshafen

hier: erneute Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 73 Absatz 8 VwVfG und § 9

Absatz 1 UVPG i.d.F. vom 24.02.2010

Der Wirtschaftsbetrieb Ludwigshafen hat bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd mit Schreiben vom 14.05.2019 einen Antrag auf Planfeststellung für die Erweiterung der Deponie Hoher Weg in Ludwigshafen gestellt. Die beantragte Erweiterung soll in der Gemarkung Ludwigshafen, Stadtteil Rheingönheim, erfolgen, sich nördlich an die bestehende Deponie Hoher Weg anschließen und deren infrastrukturelle Einrichtungen nutzen. Mit der Erweiterung der Deponie soll die Entsorgungsaufgabe der Stadt Ludwigshafen gesichert werden. Es ist die Ablagerung von ca. 2,15 Mio. m³ ausschließlich mineralischen Abfällen vorgesehen, die die Zuordnungskriterien der Deponieklasse I gemäß Deponieverordnung in der Fassung vom 04. März 2016 erfüllen.

Die mit Schreiben vom 12.08.2019 eingereichten Antragsunterlagen lagen bereits vom 16.09.2019 bis 15.10.2019 bei der Stadtverwaltung Ludwigshafen, dem Wirtschaftsbetrieb Ludwigshafen und im Ortsvorsteherbüro Ludwigshafen-Rheingönheim zur Einsicht aus.

Mit Schreiben vom 26.03.2021 wurden von dem Antragssteller ergänzende Unterlagen zu oben genanntem Verfahren eingereicht. Enthalten darin ist der Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie vom 23.03.2021.



Der Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie besteht aus den folgenden Planunterlagen:

1. Vorbemerkungen
2. Unterlagen
3. Beschreibung des Vorhabens
4. Betroffene Wasserkörper
5. Prüfung des Verschlechterungsverbots
6. Prüfung des Zielerreichungsgebots
7. Zusammenfassung

Dieser Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie stellt eine nach Gegenstand, Systematik und Ermittlungstiefe neue bzw. über die bisherigen Untersuchungen wesentlich hinausgehende Prüfung der Umweltbetroffenheiten und eine neue entscheidungserhebliche Unterlage über die Umweltauswirkungen des Vorhabens dar.

Deshalb ist eine neue Öffentlichkeitsbeteiligung entsprechend § 73 Absatz 8 VwVfG und § 9 Absatz 1 UVPG (i.d.F. vom 24.02.2010) erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. dieser Fachbeitrag bei

**der Stadtverwaltung Ludwigshafen, Verwaltungsgebäude Jaegerstraße 1,
Raum 214 zu den Öffnungszeiten der Verwaltung,**

**dem Wirtschaftsbetrieb Ludwigshafen, Kaiserwörthdamm 3a, 67065 Ludwigshafen, Raum A12 von Montag bis Freitag von 7:00 bis 12:00 Uhr und
von Montag bis Donnerstag von 14:00 bis 16:00 Uhr und**



Rheinland-Pfalz

STRUKTUR- UND
GENEHMIGUNGSDIREKTION
SÜD

**im Ortsvorsteherbüro Ludwigshafen-Rheingönheim, Hauptstraße 210, von
Montag bis Donnerstag jeweils von 9:00 Uhr bis 12:30 Uhr**

in der Zeit vom **02.11.2021 bis 01.12.2021** zur Einsicht ausliegt.

**Die Einsicht der Unterlagen erfolgt ausschließlich unter Berücksichtigung
der aktuellen geltenden Corona Bestimmungen.**

2. etwaige Einwendungen von Personen, deren Belange durch das Vorhaben be-
rührt werden oder Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5
VwVfG bei der

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd
Referat 31
Friedrich-Ebert-Straße 14
67433 Neustadt

oder bei der

Stadtverwaltung Ludwigshafen
Rathausplatz 20
67059 Ludwigshafen

bis spätestens 17.12.2021 schriftlich oder zur Niederschrift vorzubringen sind.



3. nur Einwendungen vorgebracht werden können, die sich auf die ergänzenden Planunterlagen und damit auf die Änderung des Vorhabens beziehen. Die im Rahmen des bereits erfolgten Beteiligungsverfahrens erhobenen zulässigen Einwendungen behalten weiterhin ihre Gültigkeit und müssen nicht erneut vorgebracht werden.
4. für das Verwaltungsverfahren über die Zulässigkeit des Vorhabens nach Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen;
5. bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann;
6. bei mehr als 50 vorzunehmenden Benachrichtigungen oder Zustellungen
 - a. die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
 - b. die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Die Bekanntmachung und die ergänzenden Planunterlagen werden auch im Internet auf der Homepage der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd www.sgdsued.rlp.de unter „Service“ → „Öffentlichkeitsbeteiligung/Bekanntmachungen“ sowie im UVP-Portal unter <http://www.uvp-verbund.de> veröffentlicht.



Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Verfahren nach § 4 UVPG, für das vor dem 16. Mai 2017 ein Verfahren zur Unterrichtung über voraussichtlich beizubringende Unterlagen in der bis dahin geltenden Fassung des § 5 Absatz 1 UVPG eingeleitet wurde. Damit ist das vorliegende Verfahren gemäß § 74 Absatz 2 UVPG nach den Vorschriften des UVPG in der bis dahin geltenden Fassung zu Ende zu führen. Vorliegend findet daher das UVPG in der Fassung vom 24.02.2010 Anwendung.

Neustadt an der Weinstraße, 20.10.2021

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd

In Vertretung

Christian Staudt